

**Ordnung für den Schlichtungsausschuss für
Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern¹ im kirchlichen
Dienst und ihren Dienstgebern für den Bereich
des Erzbistums Köln im Sinne von § 47 KAVO
(SchlichtungsausschussO EBK)**

Vom 14. Oktober 2024

ABl. EBK 2024, Nr. 173, S. 280

§ 1

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis besteht für den Bereich des Erzbistums Köln ein Schlichtungsausschuss.

(2) ¹Der Schlichtungsausschuss hat seinen Sitz beim Erzbischöflichen Offizialat. ²Für den Schlichtungsausschuss besteht eine Geschäftsstelle. ³Über sie wird der Schriftverkehr geführt. ⁴Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses für den Bereich des Erzbistums Köln hat folgende Anschrift:

Schlichtungsausschuss für den Bereich des Erzbistums Köln

c/o Erzbischöfliches Offizialat

Besucheranschrift:

Roncalliplatz 2

50667 Köln

Postanschrift:

Postfach 10 11 27

50451 Köln

Tel. 0221/1642-5650

Fax: 0221/1642-5652.

(3) ¹Der Schlichtungsausschuss verhandelt Streitigkeiten im Sinne von Absatz 1 aus allen Arbeitsvertragsordnungen, die durch eine Arbeitsrechtliche Kommission im Sinne von Artikel 9 Grundordnung beschlossen und für den Bereich des Erzbistums Köln rechtswirksam in Kraft gesetzt worden sind; dies sind insbesondere die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO NW) und ihre Anlagen, die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, die Ordnung für Praktikumsverhältnisse, die PiA-Ordnung sowie die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen.

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf sämtliche Geschlechter.

2Darüber hinaus ist der Schlichtungsausschuss zuständig für kirchliche Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern die Zuständigkeit dieses Schlichtungsausschusses einzelvertraglich vereinbart haben, oder falls ein Vertragspartner aus diesem Bereich das Schlichtungsverfahren wünscht.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Mitarbeiter nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(5) Der Schlichtungsausschuss verhandelt ferner Streitigkeiten aus beamtenähnlichen Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Dienst mit Ausnahme solcher des lehrenden Schulpersonals (siehe § 1 Absatz 3 KAVO).

(6) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der erzbischöflichen Sendung oder Beauftragung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z.B. Entzug der *Missio canonica*) fallen nicht unter den Aufgabenbereich des Schlichtungsausschusses.

(7) Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband gemäß § 22 AVR bleibt von dieser Ordnung unberührt.

(8) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 2

Der Schlichtungsausschuss ist örtlich zuständig für den Bereich des Erzbistums Köln mit seinen Dienststellen und Einrichtungen, für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, andere kirchliche Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet des Erzbistums Köln haben.

§ 3

(1) 1Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. 2Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen. 3Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

(2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muss wie dieser.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

- (4) 1Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter beruft der Erzbischof. 2Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (DiAG MAV) ist dazu rechtzeitig zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Ein Beisitzer muss der Gruppe der Mitarbeiter, der andere der Gruppe der Dienstgeber angehören.
- (6) Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiter müssen Mitarbeiter des Erzbistums, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein.
- (7) 1Die Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiter sollen aus den verschiedenen Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes stammen. 2Aus der Gruppe der Mitarbeiter werden mindestens sechs Beisitzer von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (DiAG MAV) benannt. 3Gemeinde- und Pastoralreferenten werden vom Generalvikar bestätigt, alle anderen von der Amtsleitung des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- (8) Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber müssen Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchengemeindeverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.
- (9) 1Aus der Gruppe der Dienstgeber werden mindestens sechs Beisitzer berufen, darunter mindestens ein Pfarrer. 2Die Zahl der Beisitzer legt die Amtsleitung des Erzbischöflichen Generalvikariates fest. 3Priester werden vom Generalvikar, alle anderen von der Amtsleitung berufen.

§ 4

- (1) 1Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt fünf Jahre. 2Sie beginnt mit der Berufung des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers, und endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden.
- (2) Die Berufung der Beisitzer erfolgt erst, wenn der Vorsitzende berufen worden ist.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden oder eines Beisitzers erfolgt eine Nachbenennung bzw. Nachberufung gemäß § 3 für den Rest der Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann jederzeit sein Amt niederlegen.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses endet,
- wenn eine Voraussetzung für seine Tätigkeit wegfällt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung für seine Tätigkeit bekannt wird,
 - im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 - bei Abberufung durch den Erzbischof / die Amtsleitung bei groben Pflichtverletzungen.

(6) Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Schlichtungsausschuss die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses weiter.

§ 5

1Zu der Verhandlung des Schlichtungsausschusses gemäß § 8 zieht der Vorsitzende aus der Liste der Beisitzer einen Vertreter der Mitarbeiter und einen Vertreter der Dienstgeber hinzu. 2Der Vertreter der Mitarbeiter soll möglichst der Berufsgruppe des vom Verfahren betroffenen Mitarbeiters angehören. 3Der Vertreter der Dienstgeber soll möglichst für einen Dienstgeber gleicher Art wie der vom Verfahren betroffene Dienstgeber tätig sein. 4Die Beisitzer sollen rotierend berücksichtigt werden.

§ 6

- (1) Bei Befangenheit dürfen der Vorsitzende und die Beisitzer nicht tätig werden.
- (2) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 ZPO entsprechend.
- (3) 1Über den Ausschluss sowie die Ablehnung nach Abs. 2 befindet der Schlichtungsausschuss unter Ausschluss des Betroffenen nach dessen Anhörung. 2Ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter vom Ausschluss oder der Ablehnung betroffen, so befindet der Schlichtungsausschuss unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden. 3Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. 4Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (4) 1Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit einem entsprechend umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. 2Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

§ 7

- (1) Beteiligte am Verfahren sind:
 1. Antragsteller
 2. Antragsgegner.
- (2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr bzw. einer Vertrauensperson als Beistand auftreten.
- (3) 1Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. 2Den Antrag kann der Mitarbeiter, der Dienstgeber oder ein Bevollmächtigter stellen. 3Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. 4Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

- (4) 1In dem Antrag ist der Antragsteller, der Antragsgegner, der Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Beteiligten sowie ein bestimmtes Antragsbegehren näher zu bezeichnen. 2Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke in Kopie beigelegt werden.
- (5) 1Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. 2Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.
- (6) 1Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. 2Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Schlichtungsausschuss. 3Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren dann durch Beschluss für beendet.
- (7) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.
- (8) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen.

§ 8

1Der Schlichtungsausschuss verhandelt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Dienstgeber und der Mitarbeiter. 2Ohne die Beisitzer hinzuzuziehen, kann der Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen; hierzu können eine Erörterung vor dem Vorsitzenden oder ein Einigungsvorschlag gehören.

§ 9

- (1) 1Der Vorsitzende hat den Sach- und Streitstand vorzubereiten; er soll vorsorgend darauf hinwirken, dass die Beteiligten sich möglichst vor dem angesetzten Termin, spätestens im Termin, vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen. 2Soweit es für das Verfahren erforderlich ist, kann der Schlichtungsausschuss Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, hinzuziehen.
- (2) 1Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. 2Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (3) 1Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Schriftform abzugeben. 2Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(4) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 10

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende.

(2) ¹Zu den Sitzungen muss schriftlich eingeladen werden. ²Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. ³Einer besonderen Einladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. ⁴In eiligen Fällen kann fernmündlich ein Termin abgestimmt werden.

§ 11

(1) ¹Die mündliche Verhandlung finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. ²Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn die Möglichkeit der Teilnahme für alle Beteiligten und wenn sichergestellt ist, dass Dritte von der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung der Verhandlung ist unzulässig. ⁴Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Beteiligten, an der ein anderer Teil der Beteiligten mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. ⁶Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende.

(2) ¹Zu den Verhandlungen müssen die Beteiligten grundsätzlich persönlich erscheinen. ²Sie können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch einen durch Sachkunde ausgewiesenen Beistand vertreten lassen. ³Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragstellers bzw. seines Vertreters erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragsgegners bzw. seines Vertreters ergeht in den Fällen des § 1 Absatz 4 eine Entscheidung nach Aktenlage. ⁵In den Übrigen Fällen kann der Ausschuss einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

(3) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 12

(1) ¹In der Verhandlung ist eine Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. ²Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Beteiligten einen Einigungsvorschlag.

(2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten in-

nerhalb einer vom Schlichtungsausschuss zu bestimmenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. 2Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung für gescheitert.

(5) Wird eine Schlichtung zu einem Streitgegenstand nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss für gescheitert erklärt, so kann ein Antrag zum selben Streitgegenstand nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 13

(Verfahren nach § 1 Absatz 4 - Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag)

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 1 Absatz 4 mit Beschluss.

(2) 1Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. 2Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) 1Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. 2Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) 1Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. 2Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Erzbischof zu übermitteln.

§ 14

(Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 13)

(1) 1Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und dem Schlichtungsausschuss hierüber zu berichten. 2Zum Nachweis legt der Dienstgeber dem Schlichtungsausschuss innerhalb von vier Wochen

nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Erzbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 15

Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzusenden ist.

§ 16

¹Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben. ²Jeder Beteiligte trägt seine Kosten und Auslagen selbst; dies gilt auch für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten.

§ 17

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) ¹Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.

(3) ¹Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Schlichtungsausschuss bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Schlichtungsausschuss.

(4) ¹Der Vorsitzende belehrt die Beisitzer des Schlichtungsausschusses über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

(5) ¹Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. ³Die Tätigkeit im Schlichtungsausschuss steht dem Dienst gleich. ⁴Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Beisitzers statt, so ist diesem Beisitzer Freizeitausgleich zu gewähren. ⁵Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz notwendiger Reisekosten im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen zur Reisekostenvergütung (Anlage 15 KAVO) des Erzbistums Köln durch das Erzbistum.

(6) Die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige erhalten Auslagenersatz notwendiger Reisekosten im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen zur Reisekostenvergütung (Anlage 15 KAVO) des Erzbistums Köln durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(7) 1Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. 2Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(8) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 18

1Die vorliegende Ordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern vom 30. Juni 1989 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1989, Nr. 173, S. 210 ff.), zuletzt geändert am 29. Mai 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 151, S. 131) mit folgender Maßgabe außer Kraft. 3Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses durch Benennung der Mitglieder nach dieser Ordnung im Amt. 4Solange führt der bisherige Schlichtungsausschuss die Geschäfte weiter. 5Schlichtungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits anhängig waren, werden nach der bisherigen Ordnung abgewickelt.

